

STELLUNGNAHMEN

Die Bergung kriegsversenkter Schiffe im Lichte der Rechtslage Deutschlands

Bemerkungen zu einem Urteil des High Court
von Singapur vom 24. Oktober 1974

Georg Ress *)

1. Der High Court der Republik Singapur entschied mit Urteil vom 24. Oktober 1974 über die Eigentumsrechte der Bundesrepublik Deutschland an einem während des zweiten Weltkrieges in der Straße von Malakka versenkten U-Boot (U 859) und der darin befindlichen Ladung Quecksilber¹⁾. Konkret standen sich in dem Rechtsstreit die Ansprüche eines deutschen Bergungsunternehmens, dem die Bundesrepublik Deutschland ihre Rechte abgetreten hatte, und die von einer Gruppe anderer Interessenten, die einen Teil des Quecksilbers schon geborgen hatten, geltend gemachten Ansprüche gegenüber.

Das deutsche Unterseeboot U 859 war im Jahre 1944 in der Straße von Malakka durch ein britisches Unterseeboot versenkt worden und lag seit dieser Zeit auf dem Meeresgrund in internationalen Gewässern²⁾. Den

*) Dr. iur. und Dr. rer. pol.; Referent am Institut.

¹⁾ *Hans L. Simon v. G. J. Taylor et al.*, Urteil des High Court in der Rechtssache Nr. 43 aus 1973; Richter F. A. Chua.

²⁾ Das U-Boot lag etwa 25 sm nördlich der Insel Penang. Schon früher sind versenkte deutsche U-Boote, deren Positionen in der Regel bekannt sind und die in Wassertiefen von 19 bis 50 m liegen, von Bergungsunternehmen gehoben worden. Ewald hat die Bergung eines solchen in den letzten Tagen vor der Kapitulation von seinem Kommandanten 1945 versenkten U-Bootes zum Anlaß genommen, »Besitz und Eigentum an versenkten Schiffen« nach deutschem Recht darzustellen (*Monatsschrift für Deutsches Recht [MDR] 1957, S. 134*). Seiner Ansicht nach hätten Kapitäne und Kommandanten im Kriege in exterritorialen Gewässern versenkter deutscher Schiffe weder als Besitzdiener den Besitz wirksam aufgeben können noch das Eigentum. Zum Eigentumsverlust (De-

Untergang überlebten nur wenige Männer der deutschen U-Boot-Besatzung. An Bord befand sich eine wertvolle Ladung von mehreren Tonnen Quecksilber. Die Bundesrepublik Deutschland hatte durch ihre Botschaft in Kuala Lumpur schon im Jahr 1969 Ansprüche auf das U-Boot und seine Ladung erhoben, nachdem es von Tauchern einer Bergungsgesellschaft aufgespürt worden war. Die deutsche Botschaft hatte zunächst am 10. Dezember 1970 im Namen der Bundesrepublik einen Vertrag mit einer Bergungsgesellschaft geschlossen, in dem die Bundesrepublik unter gewissen Bedingungen zustimmte "to the lifting and appropriation of the wreck and cargo of U 859". Später, nämlich am 8. Mai 1972, schloß sie mit dem Kläger einen Vertrag, wonach die deutsche Regierung "will transfer the property rights of the wreck and cargo of submarine U 859 as well as all rights and obligations resulting from the above mentioned agreement of December 10, 1970 to the salvage operator Simon". Der Kläger beanspruchte nunmehr auf Grund dieses Abkommens sowohl das Eigentum an dem schon geborgenen Quecksilber als auch alle übrigen Rechte an dem auf dem Meeresgrund noch befindlichen U-Boot.

2. Das Gericht hatte sich mit zwei Einwendungen der Beklagten auseinanderzusetzen: (1) War das Eigentum an dem Schiff und der Fracht in dem Augenblick der Versenkung aufgegeben worden? Mit anderen Worten: Handelte es sich um derelinquierte Sachen (*res derelicta*)? (2) Ist die Bundesrepublik Deutschland überhaupt legitimiert, Eigentumsrechte an einem im Jahr 1944 dem Deutschen Reich gehörenden U-Boot der Kriegsmarine geltend zu machen? Die Beklagten vertraten die Ansicht, daß das Deutsche Reich 1945 als Staat untergegangen sei und daß weder die Bundesrepublik

reliktion) sei nach deutschem Recht (§ 959 BGB) eine entsprechende einseitige Willenserklärung notwendig; für einen solchen rechtsgeschäftlichen Akt habe es dem Kommandanten wie dem Kapitän an einer Verfügungsbefugnis gefehlt. Diese — auch von Reich (MDR 1958, S. 890) geteilte — Meinung ist zutreffend (die These von Schaps/Abraham, Das deutsche Seerecht Bd.1 [1959], S. 376, daß der Kapitän für den Eigentümer als Vertreter handeln könne, setzt eine Vertretungsmacht voraus, die der Kapitän im allgemeinen nicht hat; anders aber die englische Rechtslage [siehe unten Anm. 8]). Fraglich erscheint allerdings, ob dem Deutschen Reich bzw. der Bundesrepublik nicht eine freiwillige Untätigkeit bezüglich der Wiedererlangung des Eigentums nach einer gewissen Zeit als konkludente Eigentumsaufgabe zuzurechnen ist. Für die im zweiten Weltkrieg versenkten Kriegsschiffe ist dieser Zeitraum sicher noch nicht verstrichen, für die im ersten Weltkrieg versenkten Schiffe angesichts zwischenzeitlicher Bergungsunternehmen (von den 67 bei Scapa Flow versenkten Kriegsschiffen sind 38 aus Tiefen von etwa 40 m geborgen worden; vgl. auch die Bergungsverträge betreffend die Panzerkreuzer »York« und »Blücher« von 1924/1936 — zitiert bei Schaps/Abraham, a.a.O., S. 376) wohl auch noch nicht (ebenso Reich, a.a.O., gegen Ewald). Einer ausdrücklichen Eigentumsverzichtserklärung (so Reich, a.a.O., S. 892) bedarf es jedoch nicht.

Deutschland noch die DDR befugt seien, den deutschen Staat zu vertreten und das Eigentum an dem U-Boot in Anspruch zu nehmen. Die U 859 sei daher eine *res nullius* und die Beklagten zur Aneignung berechtigt.

3. Obwohl die erste Frage für die Rechtslage Deutschlands unmittelbar keinen Belang hat, ist doch die vom Gericht gegebene Antwort für das Schicksal von Kriegsmaterial des Deutschen Reiches und auch grundsätzlich von Interesse, wenn man bedenkt, daß erst kürzlich durch ein amerikanisches Unternehmen Teile eines vor sieben Jahren bei Hawaii gesunkenen sowjetischen Atom-U-Boots mittels neuartiger Bergungstechniken aus 4000 m Tiefe gehoben wurden³⁾.

Der Test zur Beantwortung der Frage, ob ein Schiff derelinquiert worden ist, besteht nach der einschlägigen englischen Literatur und Rechtsprechung⁴⁾ in der Ermittlung der Absicht und Erwartung des Kapitäns und der Mannschaft zu der Zeit, zu der sie das Schiff verlassen haben. Diese Absicht und Erwartung sind, falls ein direkter Beweis dafür fehlt, durch die Heranziehung aller Umstände des Falles zu ermitteln⁵⁾. Eine

³⁾ Die Berichte über diese Bergung (veröffentlicht in der "Los Angeles Times") sind bisher spärlich; vgl. dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. 3. 1975, S. 3. Angeblich ist die Bergung der restlichen Teile des U-Bootes für Sommer 1975 geplant (vgl. Rhein-Neckar-Zeitung vom 11. 4. 1975, S. 11). Die bloße Bergung dieses in internationalen Gewässern liegenden U-Bootes konnte die UdSSR auf Grund des geltenden Völkerrechts den Vereinigten Staaten nicht verwehren. Allenfalls hätte die UdSSR auf Grund fortbestehenden Besitzes die Hebung untersagen können (gegebenenfalls durch amerikanische Gerichte); doch besteht an einem in 4000 m Tiefe liegenden Schiffswrack angesichts der Bergungsschwierigkeiten sicher kein Besitz mehr. Ein reiner Mentalbesitz reicht nicht aus. Damit ist aber die Frage nach dem Eigentum an dem Schiff und den Atomraketen noch nicht beantwortet. Bemerkenswerterweise vertritt der polnische Völkerrechtler L. Gelberg die These, »daß die auf Hoher See gesunkenen Güter nach einem gewissen Zeitablauf nach dem Untergang zur *res nullius* werden«. Denn der Eigentümer habe nicht nur den Besitz verloren, sondern er habe auch in Anbetracht dessen, daß er keine Schritte unternommen habe, um die gesunkenen Güter wiederzugewinnen, sowie auf Grund der faktischen Unmöglichkeit ihrer Bergung und der fehlenden Bekundung diesbezüglicher Absichten, die vernünftigerweise eine Realisierungschance haben könnten, das Eigentumsrecht an diesen Gütern verloren (Ludwik Gelberg, Rechtsprobleme der Bergung auf Hoher See, Jahrbuch für Internationales Recht Bd. 15 [1971], S. 443). Die UdSSR soll gegen die Bergung dieses Atom-U-Bootes durch die USA keinerlei diplomatische oder sonstige Schritte unternommen haben.

⁴⁾ Der High Court of Singapore wendet zur Beantwortung der Frage nach dem Eigentumsverlust das nationale, durch englische Präjudizien geprägte Recht von Singapur an, ohne diesen Standpunkt näher zu begründen. Zur Anwendung des Rechts des Verbringungsortes vgl. Gelberg, a.a.O., S. 447. Es hätte die Frage nahegelegen, ob nicht das Recht des Flaggenstaates, also deutsches Recht zur Lösung der eigentumsrechtlichen Probleme heranzuziehen ist.

⁵⁾ Der High Court beruft sich auf 35 Halsbury S. 722 para. 1092, worin es heißt: "Whenever the question arises whether a vessel is derelict or not, the test to be applied

solche Absicht, ein Schiff endgültig ohne den Wunsch nach Rückkehr und ohne Hoffnung auf Wiedergewinn zu verlassen, ist nach der Rechtsprechung⁶⁾ insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn der Kapitän und die

is the intention and expectation of the master and crew at the time of quitting her, and, in the absence of direct evidence, that is determined by consideration of all the circumstances of the case". Diese Doktrin des absoluten Eigentumsschutzes ist von englischen Gerichten in zahlreichen Entscheidungen vertreten worden (vgl. Judge Langton *in re "Egypt"*: "I cannot accept the argument put forward ... that this gold, while it was at the bottom of the sea, was not in the ownership of anybody but was, in fact, *res nullius*. That is not the way in which I view the position of this property. So long as the underwriters had not abandoned it I think it was their property and remained their property, even though it was not actually accessible to them at that time", Lloyd's List Law Reports XLIV, 1932—33, Admiralty Division, Oct. 18—21, 1932, S. 39). Die amerikanische Lehre war zum Teil noch strikter (vgl. die Nachweise bei M. J. Norris, *The Law of Salvage* [1958], S. 246). In der deutschen Lehre ist demgegenüber — im Anschluß an *Stammler*, *Die Lehre vom richtigen Recht* (4. Aufl. 1929), S. 336 — die Frage aufgeworfen worden, ob die auf Landverhältnisse zugeschnittene Dereliktion auf Seeverhältnisse (Untergang eines Schiffes an unbekannter Stelle) überhaupt übertragen werden kann. *Schaps/Abraham*, a.a.O. (Anm. 2), S. 377 f., vertreten die Ansicht, daß eine »Entziehung« eines Schiffes ohne Aussicht auf Wiedererlangung das Eigentum daran beendet. Ebenso *H. Sperl*, *Internationale Bergeordnung, ein Rechtsproblem der Völker*, *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht* Bd. 28 (1920), S. 231 ff.; *Rechtsfragen aus Anlaß der Hebung kriegsversenkter Schiffe und Güter*, *Deutsche Juristenzeitung* 1917, S. 627 ff. Er vertritt die Ansicht, daß alle Sachenrechte mit dem Versinken des Schiffes erledigt sind, folglich der Hebende originär Besitz und Eigentum erwirbt. Dieser radikalen These ist aber die herrschende Meinung nicht gefolgt. Die Ansichten von *Sperl* (denen *Gelberg*, a.a.O. [Anm. 3], S. 440 ff. zuneigt) sind stark von den tatsächlichen Bergemöglichkeiten zur Zeit des ersten Weltkrieges geprägt, geht er doch davon aus, daß »die am Meeresgrunde liegende Sache jeder Machtausübung, jeder Nutzung und Beherrschung, wie Eigentümer und Besitzer diese Rechte zweckbestimmt auszunutzen pflegen, gänzlich und für immer entzogen ist, d. h. für den regelmäßig zu erwartenden Lauf der Dinge. Eine in den Umständen begründete Hoffnung auf seinerzeitige Hebung, daher ein sich darauf stützender Wille fernerer Herrschaft, kann vernünftigerweise nicht vorhanden sein« (a.a.O., S. 630). Angesichts der heutigen Bergungstechniken stimmt diese These einfach von den Prämissen her nicht mehr.

⁶⁾ Der High Court stützt sich als Präjudiz auf den Fall *Bradley v. Newsum, Sons & Co.*, *Ltd.* ([1918—19] All England Law Reports, 625). In diesem Fall hatte ein deutsches U-Boot im Jahre 1916 das englische Dampfschiff "Jupiter" vor der Küste Schottlands angegriffen, die Besatzung zum Verlassen des Schiffes gezwungen und auf dem Schiff Bomben zur Explosion gebracht. Die Besatzung verlor das mit schwerer Schlagseite treibende Schiff in der Dunkelheit aus den Augen. Der Kapitän war der Überzeugung, es sei gesunken; es wurde jedoch offenbar durch seine Holzladung über Wasser gehalten und später durch ein Schiff der englischen Marine in einen nahen Hafen geschleppt. Das House of Lords entschied, daß auf Grund der Umstände nicht angenommen werden könne, der Kapitän habe das Schiff willentlich aufgegeben. Folglich sei das Schiff nicht herrenlos geworden. Der Ausdruck »Aufgabe« (*abandonment*) erfordere die Ausübung eines gewissen Ermessens oder Willensvermögens durch den Kapitän und könne folglich nicht auf einen Fall erstreckt werden, in dem der Kapitän und die Besatzung durch militärische Gewalt zum Verlassen gezwungen worden sind. Diese Rechtsprechung ist im Fall *Court Line Ltd. v. R.* [1945] 2 All England Law Reports 357, bestätigt worden.

Mannschaft schlicht der Gewalt wichen. Darin kann kein freiwilliger Akt gesehen werden, wie er zur Aufgabe des Schiffes erforderlich ist ⁷⁾).

Unter Anwendung dieser Kriterien kommt der High Court of Singapore zu der Schlußfolgerung, daß dem Kommandanten und der Besatzung des deutschen U-Bootes 859 die Absicht fehlte, das Unterseeboot im Rechtssinne aufzugeben ("no abandonment"). "The commander and crew did not form or had the intention to abandon the submarine. [Therefore] . . . the U 859 (including its cargo) is not derelict in the legal sense of the term". In der Tat wird sich der Kommandant des deutschen U-Bootes, als es von dem britischen Unterseeboot torpediert wurde, kaum eine *a u s d r ü c k l i c h e* Absicht zur Dereliktion *in animo* gebildet haben. Geht man davon aus, daß er die rechtliche Befugnis zu einem solchen Rechtsakt hatte ⁸⁾, so stellt sich die Frage, ob 1944 eine echte Bergungsmöglichkeit für dieses in internationalen Gewässern gesunkene U-Boot bestand und ob diese Bergungsmöglichkeit im Zeitpunkt des Verlassens eines Schiffes nicht auch hätte berücksich-

⁷⁾ Lord Finlay in *Bradley v. Newsum*, a.a.O., S. 630: "In quitting the vessel the master and crew simply yielded to force. There was no voluntary act on their part . . . The physical act of leaving the vessel is only one feature in such a case; another and essential feature in order to make it a case of derelict is the state of mind of the captain and crew when they left. The question *quo animo* is decisive, and the facts seem to me to show clearly that the quitting of the ship was not under such circumstances as to make it a case of derelict". Anderer Ansicht war der dissentierende Richter Lord Sumner; der Kapitän habe zwar in einer Notlage, jedoch nicht unter einem mechanisch wirkenden Druck entschieden, das Schiff aufzugeben: "His act was neither unintentional nor involuntary". Da der Kapitän das Schiff *sine animus aut spes revertendi* zurückgelassen habe, sei es herrenlos geworden (a.a.O., S. 637).

⁸⁾ Das englische Recht geht von einer solchen Befugnis des Kapitäns (*master of the ship*) aus (*The Florence* [1852], 19 L.T.O. S. 304). In diesem von der späteren Rechtsprechung bestätigten Urteil sagt Richter Lushington (hier zitiert nach der Bestätigung durch Lord Finlay in *Bradley v. Newsum*, a.a.O. [oben Anm. 6], S. 629): "The master is . . . the proper person to form a judgement whether abandonment is absolutely necessary or not. He is the person whom the owners have voluntarily intrusted with the command of their vessel and the crew and the property embarked in it. They must be taken to have deemed him competent for the discharge of the duties committed to him, and especially that he would not without adequate cause leave to destruction their property". Ebenso Lord Finlay in *Bradley v. Newsum*, a.a.O., S. 629: "The question is not of the intention of the owner personally. In the immense majority of cases he does not and cannot know anything of the abandonment until after it has been effected, but he acts in this matter through the master as his agent". In der deutschen Lehre ist diese Vertretungsbefugnis umstritten; vgl. oben Anm. 2 und das Schleswig-Holsteinische OLG (in: *Hansa* 1954, S. 1221) zur Frage, ob die Versenkung eines Kriegsschiffes aus militärischen Gründen in eine Tiefe von 28 m als Eigentumsaufgabe durch Rechtshandlung des Kommandanten anzusehen ist. Der Senat geht nach deutschem Recht zutreffend davon aus, daß »die U-Boot-Kommandanten zu einer solchen rechtsgeschäftlichen Eigentumsaufgabeerklärung nicht befugt gewesen sind« (unter Bestätigung des Urteils desselben Senats vom 27. 8. 1952 — Ss 310/52).

tigt werden müssen⁹⁾). In dem vom High Court als Präjudiz herangezogenen Fall *Bradley v. Newsum* war der von der Besatzung nach einem Angriff durch ein deutsches U-Boot verlassene Frachter „Jupiter“ gar nicht gesunken, sondern voller Wasser nach England abgeschleppt worden. In einem solchen Fall sprechen die Umstände, unter welchen der Kapitän und die Mannschaft das Schiff verließen, eher für den mangelnden Dereliktionswillen als im vorliegenden Fall, in dem das U-Boot wohl vor den Augen der Besatzung tatsächlich gesunken war. Es scheint aber, daß die dem *common law* verpflichteten Gerichte die Fälle einer durch kriegerische Einwirkung aufgezwungenen »Aufgabe« des Schiffes generell nicht als freiwilliges *abandonment* ansehen.

4. Nachdem der High Court verneint hatte, daß das U-Boot 859 derelinquiert worden war, mußte er sich zu der Frage äußern, ob die Bundesrepublik Deutschland berechtigt war, die Eigentumsrechte an dem Schiff und seiner Fracht auszuüben. Die Beklagten hatten ihre These, daß die U 859 *res nullius* sei, mit dem angeblichen Untergang des Deutschen Reiches zu begründen versucht. Unter Berufung auf die Erklärung vom 5. Juni 1945¹⁰⁾ und die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht vertraten die Beklagten die auch im Schrifttum gelegentlich — u. a. von Hans Kelsen¹¹⁾ — geäußerte Ansicht, daß nicht nur die deutsche Re-

⁹⁾ Nach den zum deutschen Recht vertretenen Ansichten wäre dieser Umstand zu berücksichtigen gewesen. Nach Schaps/Abraham (a.a.O. [Anm. 2], S. 377) kann »mit Sicherheit« gesagt werden, daß das Eigentum an einem Schiff verloren geht, wenn das Schiff an bekannter Stelle gesunken ist, und zwar so, daß entweder eine Hebung, sei es auch nur von Trümmern, mit den zur Zeit des Untergangs bekannten und üblichen Bergungsmethoden nicht möglich ist, oder so, daß bei dem Untergang das Schiff vollständig zerstört wurde. Der Eigentumsverlust erfolgt in beiden Fällen »im Augenblick des Untergangs«. Angesichts der Tatsache, daß das sowjetische Atom-U-Boot aus einer Tiefe von über 4000 m gehoben worden sein soll (siehe oben Anm. 3), wird man in Zukunft kaum noch von der technischen Unmöglichkeit der Bergung sprechen können. Ob die Bergung wirtschaftlich sinnvoll ist, ist für die Beurteilung der tatsächlichen »Unmöglichkeit« nicht entscheidend.

¹⁰⁾ Die Berliner »Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands« vom 5. 6. 1945 — abgedruckt in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7.

¹¹⁾ The Legal Status of Germany according to the Declaration of Berlin, AJIL Bd. 39 (1945), S. 518 ff. Kelsen hatte seine Untergangs- und Kondominalthese schon vor dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands 1944 quasi *de lege ferenda* entwickelt (AJIL Bd. 38 [1944], S. 689 ff.). Die These Kelsens ist überzeugend widerlegt worden von E. Menzel (Deutschland — Ein Kondominium oder Koimperium?, Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht Bd. 1 [1948], S. 43 ff.). Sie hat in dieser Form auch später im Schrifttum und in der Staatenpraxis keine Resonanz gefunden, von gewissen Anklängen in Äußerungen französischer Regierungsvertreter nach 1945 abgesehen (vgl. dazu Mosler/Doehring, Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg [Beiträge zum ausländischen öffentlichen

gierung abgesetzt, sondern daß auch das Deutsche Reich als Staat aufgehört habe zu bestehen. Der sich damit sofort stellenden Frage nach der Rechtsnachfolge haben die Beklagten offenbar mit dem Argument auszuweichen versucht, daß sich auf dem Boden des Deutschen Reiches zwei völlig neue Staaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR, gebildet haben. Da die Regierung von Singapur beide Staaten, die Bundesrepublik als auch die DDR, als zwei voneinander geschiedene unabhängige Staaten anerkannt habe¹²⁾, konnte nach Ansicht der Beklagten keiner der beiden Staaten Rechte des Deutschen Reiches wahrnehmen und das Eigentum an dem U-Boot geltend machen¹³⁾.

Die Argumentation der Beklagten ist in sich nicht schlüssig; denn wenn das Deutsche Reich 1945 untergegangen ist und vor der Bildung der Bundesrepublik und der DDR, wie in der Literatur behauptet, ein Kondominium der vier Hauptsiegermächte bestanden hat und selbst nach der Gründung der beiden deutschen Staaten in bestimmten Bereichen noch fortbesteht, so ist damit noch nicht das dem Deutschen Reich gehörende Vermögen zu einer *res nullius* geworden. Die logische Folgerung aus dieser Konstruktion kann nur sein, daß den vier Alliierten als Inhabern der obersten Gewalt und Teilhabern an dem Kondominium auch die Vermögensrechte des Deutschen Reiches dann ab 1945 zugestanden hätten und es von ihrer Verfügung abgegangen hätte, in welchem Ausmaß und zu welchen Teilen sie Vermögen des früheren Deutschen Reiches den beiden deutschen Staaten zugewiesen hätten. Immerhin wäre es bei dieser Konstruktion möglich gewesen, daß die Rechte an der U 859 nicht bei der Bundesrepublik Deutschland, sondern bei den vier Alliierten lagen. Auf keinen Fall wäre das U-Boot aber ohne weiteres herrenlos gewesen.

Der High Court beantwortet die Frage nach der Rechtslage Deutschlands

Recht und Völkerrecht, 37] [1963], S. 47 ff.). Merkwürdig erscheint, daß die Beklagten nicht vorgebracht haben, daß der Untergang des Deutschen Reiches durch spätere Ereignisse (Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR oder Abschluß des Grundlagenvertrages zwischen beiden Staaten vom 21. 12. 1972) eingetreten sei.

¹²⁾ Während mit der Bundesrepublik Deutschland seit langem diplomatische Beziehungen bestanden, vereinbarten die Republik Singapur und die DDR die Aufnahme diplomatischer Beziehungen erst am 10. 8. 1973 (Archiv der Gegenwart 1973, S. 18094 B).

¹³⁾ Nicht verständlich ist die Schlußfolgerung der Beklagten, sie hätten deshalb Anspruch auf das geborgene Quecksilber als »Finder«. Als Finder hätten sie — nicht nur nach deutschem Recht — nur Anspruch auf Finderlohn (Bergelohn). Ein »Fund« hat zur Voraussetzung, daß die Sache nicht herrenlos ist (ebenso ein Schatzfund, bei dem sich nur der Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt). Die Beklagten hätten sich nicht als Finder, sondern als Eigentümer *per occupatio* bezeichnen müssen. Grundsätzlich zur Unangemessenheit der Anwendung des Fundrechts auf die auf dem Meeresgrund liegenden Güter Sperl, a.a.O. (Anm. 5), S. 630 f., und Schaps/Abraham, a.a.O. (Anm. 2), S. 377 f.

knapp und mit klarem Ergebnis, wengleich in sich nicht völlig schlüssig. Für Richter Chua ist es unter Hinweis auf die englischsprachige Literatur zum Deutschlandproblem¹⁴⁾ klar, daß

“(1) the German State has never ceased to exist despite Germany’s unconditional surrender in 1945 and whatever was the property of the German State, unless it was captured and taken away by one of the allied powers, still remains the property of the German State,

(2) that neither West Germany nor East Germany or both is a new State; that there is only one Germany which has survived the cataclysm of 1945 intact though there are two regimes competing for control of its territory”¹⁵⁾.

Angesichts dieser Feststellung des Gerichts erhebt sich die Frage, wie die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR durch die Regierung von Singapur mit der These von den zwei auf dem Boden des Deutschen Reiches sich bekämpfenden Regimen zu vereinbaren ist. Kein Wort wird in dieser am 24. Oktober 1974 getroffenen Entscheidung zu dem seit über einem Jahr zwischen den beiden deutschen Staaten in Kraft stehenden Grundlagenvertrag gesagt, in welchem sich beide Seiten nicht nur ausdrücklich als Staaten bezeichnen, sondern auch die Respektierung ihrer gegenseitigen Hoheitsgewalt zusichern¹⁶⁾. Aber selbst wenn man der These des High Court folgt, die von der rechtlichen Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Grundlagenvertrag nicht weit entfernt ist¹⁷⁾, stellt sich die Frage, welches von den beiden Regimen berechtigt ist, Rechtspositionen des nach wie vor fortbestehenden Deutschen Reiches geltend zu machen. Diese Frage wird vom High Court, wenn auch nach seinen

¹⁴⁾ Er zitiert: F. A. M a n n, *The Present Legal Status of Germany*, *The International Law Quarterly* Bd.1 (1947), S. 314 ff.; O’C o n n e l l, *International Law* Bd.1 (2. Aufl. 1970), S. 441; S c h w a r z e n b e r g e r, *International Law* Bd.2, S. 765/66, 770/71; v o n L a u n, *The Legal Status of Germany*, *AJIL* Bd.45 (1951), S. 268.

¹⁵⁾ Unter Hinweis auf O’C o n n e l l, a.a.O., S. 442.

¹⁶⁾ Siehe Art. 4 und 6 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Bundesgesetzblatt 1973 II, S. 423).

¹⁷⁾ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (E 36, 1 ff. [16 f.]) existiert das »Deutsche Reich ... fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation ... nicht handlungsfähig ... Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht »Rechtsnachfolger« des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat »Deutsches Reich« — in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings »teilidentisch«, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht ... Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden«.

eigenen Prämissen unzutreffend, so gestellt, wer nun der Nachfolger des deutschen Staates sei. In dieser strikten Form¹⁸⁾ ist die Frage deshalb falsch formuliert, weil der High Court kurz zuvor ausdrücklich festgestellt hatte, daß der deutsche Staat die Katastrophe von 1945 intakt als Rechtssubjekt überstanden hatte. Wörtlich führt der High Court aus:

“The question then arises, who is the successor to the German State? There are several schools of thought on the question. They are (1) that the four Occupying Powers of Germany are the successors; (2) that although the German State continues in existence neither the F.R.G. nor the Democratic Republic of Germany represents it and (3) that the German State continues in existence and is represented by the F.R.G.”.

Die Verwechslung von Kontinuität und Nachfolge ist nachgeradezu notorisch, auch in der deutschen Literatur. Die vom Gericht für den Fall der Sukzession angebotenen Antworten sind ganz offensichtlich für den Fall der Kontinuität bestimmt und sollen etwas darüber besagen, wer befugt ist, für das fortbestehende Deutsche Reich rechtswirksam zu handeln, ob die vier Besatzungsmächte, die Bundesrepublik oder weder die Bundesrepublik noch die DDR. Richter Chua kommt nach der Betrachtung der verschiedenen Schulmeinungen ohne nähere Begründung zu dem Ergebnis,

“that the correct view is that the German State now survives in or is identical with or is continued by the F.R.G.”.

Die Kronzeugen des Gerichts für diese Auffassung sind F. A. M a n n¹⁹⁾ und O ' C o n e l l²⁰⁾. Die Schlußfolgerung des Gerichts steht allerdings mit einer einige Zeilen vorher getroffenen Feststellung in Widerspruch, daß weder Westdeutschland noch Ostdeutschland oder beide ein neuer Staat sind. Denn die These, daß die Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich identisch ist, schließt es aus, gleichzeitig auch die DDR als mit dem Deutschen Reich identisch anzusehen, es sei denn, man würde die eigenständige Staatsqualität der DDR leugnen, ihr Gebiet zu dem der Bundesrepublik hinzuzählen und ihre Regierung als eine Art aufständisches *de facto*-Regime begreifen.

5. Das Urteil des High Court von Singapur ist ein weiteres Beispiel für die Klippen der Rechtslage Deutschlands. Mag auch die Analyse durch den

¹⁸⁾ Anders stünde es, wenn sich der High Court den Gedanken der bloßen F u n k t i o n s n a c h f o l g e zu eigen gemacht hätte, wie er von der deutschen Rechtsprechung entwickelt worden ist (Nachweise in *Fontes Iuris Gentium* A II 4 [1970], S. 190 ff.).

¹⁹⁾ *Germany's Present Legal Status Revisited*, *International & Comparative Law Quarterly* Bd. 16 (1967), S. 760.

²⁰⁾ A.a.O. (Anm. 14), S. 441.

High Court von Singapur nicht ohne logische Brüche erscheinen, so bleibt doch das Urteil ein bemerkenswertes Beispiel der internationalen Praxis für die Frage, ob die Identitätsbehauptung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich von dritten Staaten akzeptiert worden ist oder nicht²¹). Da sich das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 1969 und im Gefolge der Verträge mit der UdSSR und der Volksrepublik Polen gewandelt hat oder doch zumindest unsicher geworden ist (Wendung zur Dachtheorie)²²), erscheint es um so bemerkenswerter, daß die Identitätsthese nunmehr vom High Court eines Staates der Dritten Welt ausdrücklich bestätigt worden ist. Die vielfach im deutschen Schrifttum erhobene Forderung, die Bundesrepublik Deutschland möge nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag in erster Linie ihr staatliches Selbstverständnis nach außen klarlegen²³), verdient Zustimmung. Auf diesem Wege ist die durch Gerichte dritter Staaten ausgesprochene rechtliche Qualifizierung der Bundesrepublik Deutschland als mit dem Deutschen Reich identischer Staat hilfreich; damit würde auch den Erwägungen, wie weit die Bundesrepublik sich aus der Identitätsvorstellung der vergangenen Jahre wieder durch eigene Erklärung lösen kann²⁴), der — ohnedies schwankende — Boden entzogen werden.

6. Im Ergebnis befand der High Court, daß die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin des U-Bootes und dessen Ladung war und ihre Rechte wirksam an den Kläger abgetreten hatte. Dem Kläger wurde der schon

²¹) Nachweise über die amtliche Auffassung der Bundesregierung bei G. B o e h m e r / H. W a l t e r, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949—1955, ZaöRV Bd. 23 (1963), S. 300 ff. Zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. die Nachweise in D o e h r i n g / R e s s, Die parlamentarische Zustimmungsbedürftigkeit von Verträgen zwischen der BRD und der DDR (2. Aufl. 1972), S. 35 Anm. 49; zur Praxis gegenüber Drittstaaten siehe S c h m i d t - J o r t z i g, Die rechtliche Fixiertheit der staatlichen Selbstdarstellung der Bundesrepublik Deutschland, Deutsches Verwaltungsblatt 1975, S. 67.

²²) Nachweise über diese Wandlung bei D o e h r i n g / R e s s, a.a.O., S. 37 f.

²³) K e w e n i g, Deutschlands Rechtslage heute, Europa-Archiv 1974, S. 71 ff.; S c h m i d t - J o r t z i g, a.a.O. (Anm. 21), S. 71 ff.; D. B l u m e n w i t z, Das rechtliche Selbstverständnis der Bundesrepublik, Archiv des öffentlichen Rechts 1973, S. 314 ff. (318 ff.); F i e d l e r, Staats- und völkerrechtliche Probleme des Staatsuntergangs, Zeitschrift für Politik Jg. 20 (1973), S. 150 ff. (175 ff.); K i m m i n i c h, Ein Staat auf Rädern?, Politische Studien, Sonderheft Oktober 1972, S. 11 ff. (13 ff.).

²⁴) Siehe dazu S c h m i d t - J o r t z i g, a.a.O., S. 68 ff., welcher die Ansicht vertritt, daß aus dem Vertrauensgrundsatz und den Strukturen des Völkerrechts sich eine Art Kontinuitätsprinzip ergibt, welches die Bundesrepublik an dem Identitätsstandpunkt festhält. »Sie könnte ihn nicht einfach verlassen, selbst wenn sie es wollte; nur ein behutsam langfristiges Umorientieren wäre möglich« (S. 70). Nachweise über den Meinungsstand a.a.O., S. 67 Anm. 16.

gehobene Teil der Quecksilberladung und das Eigentum an dem noch auf dem Meeresgrund liegenden U-Boot samt restlicher Ladung zugesprochen. Den Beklagten stand nach Ansicht des Gerichts nicht einmal für die schon gehobene Ladung ein Bergelohn zu, da sie nicht als *salvators* im Sinne des englischen Rechts anzusehen seien ²⁵⁾, denn als *salvage service* könne nur eine Handlung angesehen werden, welche zum Schutz von gefährdetem Eigentum oder Leben geleistet wird. Nach Meinung des Gerichts war weder das Quecksilber in dem U-Boot einer dringenden oder drohenden Gefahr ausgesetzt, noch hätten die Beklagten die Ladung zugunsten des Eigentümers des U-Bootes heben wollen.

²⁵⁾ Vgl. 35 Halsbury S. 731 para. 1109.